



Richtlinie für die Beurteilung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in Mecklenburg-Vorpommern

*Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern vom 1. August 2016*



**Ministerium für Wirtschaft,
Bau und Tourismus**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	II
Anlagenverzeichnis.....	II
1. Vorbemerkung.....	1
2. Zeitpunkt der Beurteilung.....	2
3. Inhalt der Beurteilung	2
3.1 Form.....	2
3.2 Bewertung	2
3.2.1 Bewertung der Einzelmerkmale.....	2
3.2.2 Allgemeine Grundsätze	2
3.2.3 Beurteilungsrelevante Besonderheiten	3
3.2.4 Gesamtbewertung	3
4. Eröffnung der Beurteilung.....	3
5. Geschäftsmäßige Behandlung	3
6. Inkrafttreten	3

Abkürzungsverzeichnis

bBSF	bevollmächtigte Bezirkschornsteinfegerin bzw. bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger
bzw.	beziehungsweise
o. Ä.	oder Ähnliche[s]
SchfHwG	Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
SchfHwGZustVO M-V	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
VV	Verwaltungsvorschrift

Anlagenverzeichnis

Anlage	Formblatt zur Beurteilung
--------	---------------------------

1. Vorbemerkung

Nach dem SchfHwG werden freigewordene oder freiwerdende Bezirke seit dem 1. Januar 2010 im Wege eines Ausschreibungsverfahrens besetzt. Das Auswahlverfahren richtet sich hierbei im Grundsatz nach den §§ 9 und 10 SchfHwG. Dementsprechend hat die jeweils zuständige Behörde freie Bezirke öffentlich auszuschreiben und die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen. Die zuständigen Bestellungsbehörden hierfür sind gemäß § 1 Absatz 1 SchfHwGZustVO M-V die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Ihnen obliegt im Rahmen ihres Ermessens die entsprechende Auswahlentscheidung.

Um ein transparentes und landesweit im Grundsatz einheitliches Verfahren zu gewährleisten, wurden mit der VV „Hinweise zum Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Nachbesetzung von Bezirken nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in Mecklenburg-Vorpommern“, vom 1. August 2016 grundlegende Auswahlkriterien normiert, die regelmäßig bei Entscheidungen der Bestellungsbehörden Berücksichtigung finden sollen. Diese Faktoren orientieren sich dabei an den o. g. Grundsätzen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

Um eine darauf fußende Bestenauslese zu ermöglichen, ist es notwendig, die bisherigen Tätigkeiten der sich bewerbenden bBSF sachgerecht bewerten zu können. Diese Bewertung der jeweiligen Leistung kann sodann als Entscheidungsgrundlage in einem entsprechenden Auswahlverfahren fungieren und damit ein größeres Maß an Objektivität schaffen. Vor diesem Hintergrund wird mit der vorliegenden VV ein Beurteilungssystem normiert, welches eine landesweit einheitliche Bewertung der bBSF zulässt und damit die Grundlage für ein an den Grundsätzen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gemessenes Auswahlverfahren schafft.

Mit Blick auf die besondere Nähe zu den entwickelten beamtenrechtlichen Grundsätzen¹ orientiert sich diese VV an der bereits bestehenden Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten der Landesverwaltung vom 23. September 2013 (AmtsBl. M-V, S. 706).

¹ Siehe hierzu BayVGH, Urteil vom 21. Mai 2013 – 22 BV 12.1739 –, Rn. 34, juris.

2. Zeitpunkt der Beurteilung

Die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 21 SchfHwG hat den bBSF bei Kkehrbuchüberprüfungen nach Ziff. 4.2 der Richtlinie über die Führung, Vorlage und Prüfung von Kkehrbüchern sowie der Überprüfung des jeweiligen Bezirkes nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Januar 2015 (Kkehrbuchrichtlinie) entsprechend dieser VV zu beurteilen.

3. Inhalt der Beurteilung

Die Beurteilung ist eine umfassende und klare Darstellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der oder des zu Beurteilenden während des Beurteilungszeitraumes. Sie soll im Ergebnis abgestuft sein und eine Vergleichbarkeit der Bewertungen der Leistungen der bBSF ermöglichen.

3.1 Form

Für die Beurteilung ist das in der **Anlage** enthaltende Formblatt zu verwenden. Insofern weitere Dokumente oder weitergehende Ausführungen für die Beurteilung von Relevanz sind, sind diese als Anlage auf dem Formblatt zu vermerken und beizufügen.

3.2 Bewertung

3.2.1 Bewertung der Einzelmerkmale

Die Fach- und Sozialkompetenz sowie die Arbeitsorganisation/Technik und Befähigung sind anhand von Einzelmerkmalen zu bewerten. Einzelmerkmale, deren Bewertung im Einzelfall nicht in Betracht kommt, sind zu kennzeichnen – das Auslassen von Einzelmerkmalen ist gesondert und umfassend zu begründen.

Die Bewertung der Einzelmerkmale in der **Anlage** erfolgt nach dem dort festgelegten Notensystem; es werden nur volle Noten vergeben. Dabei ist die mittlere mit „100 Punkte“ ausgewiesene Bewertungsstufe als eine den Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechende Leistung als Ausgangswert zu Grunde zu legen. Bezugspunkt für die gestellten Anforderungen sind die Leistungen, die von einem fiktiven „bBSF“ erwartet werden können.

3.2.2 Allgemeine Grundsätze

Die Beurteilung ist unabhängig von vorherigen Beurteilungen vorzunehmen.

3.2.3 Beurteilungsrelevante Besonderheiten

Besonderheiten mit dienstlichem Bezug, wie zum Beispiel die Wahrnehmung längerfristiger Vertretungen oder die Übernahme zusätzlicher Aufgaben sind nur anzugeben, wenn sie in die Bewertung von Einzelmerkmalen nicht einfließen können, für die Gesamtbewertung aber von Bedeutung sind.

3.2.4 Gesamtbewertung

Die Beurteilung ist mit einer Gesamtbewertung abzuschließen. Diese wird als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelmerkmale unter Würdigung des Gesamtbildes einschließlich der beurteilungsrelevanten Besonderheiten gebildet.

Die Vergabe der Gesamtnote erfolgt nach dem in der **Anlage** festgelegten Notensystem. Zwischenstufen sind nicht zulässig; es wird grundsätzlich kaufmännisch gerundet.

4. Eröffnung der Beurteilung

Spätestens drei Wochen nach der Information über das Ergebnis der Bezirksüberprüfung gemäß Ziff. 4.3 Satz 6 der Kkehrbuchrichtlinie ist, soweit der bBSF nicht darauf verzichtet, die Beurteilung im Rahmen eines Besprechungstermins eingehend zu erörtern.

5. Geschäftsmäßige Behandlung

Beurteilungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Dokumente, Entwürfe, o. Ä. sind vertraulich zu behandeln

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. September 2016 in Kraft.